



Brüssel, den 1. September 2021
(OR. en)

11362/21
ADD 2 REV 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0247(COD)**

CODEC 1171
ELARG 46
COWEB 94
CFSP/PESC 778
RELEX 717
FIN 653
CADREFIN 398
POLGEN 154
MIGR 163

I-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter
Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Schaffung des Instruments für Heranführungshilfe
(IPA III) (**erste Lesung**)
– Beschluss über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die
Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der
Begründung des Rates
= Erklärungen

Erklärung Bulgariens für das AStV-Protokoll

Wir begrüßen die Bemühungen um eine vorläufige Einigung mit dem Europäischen Parlament über die IPA-III-Verordnung. Bulgarien erinnert jedoch an die Bedenken, die in Bezug auf die Anwendung des in Anhang IV Randnummer 458 genannten Indikators der gutnachbarlichen Beziehungen geäußert wurden. Bulgarien ist nach wie vor der Auffassung, dass es sich bei den gutnachbarlichen Beziehungen als wesentlichem Element des Erweiterungsprozesses um ein politisches Kriterium handelt, das sich nicht nur anhand der unter Randnummer 458 aufgeführten quantitativen Indikatoren bemessen lässt. Eine auf diese Indikatoren gestützte Bewertung ersetzt nicht die Gesamtbeurteilung der Umsetzung des Prinzips der gutnachbarlichen Beziehungen; dazu gehören das Eintreten für bilaterale Beziehungen zu anderen Erweiterungsländern und benachbarten EU-Mitgliedstaaten, die Erzielung greifbarer Ergebnisse und die Umsetzung bilateraler Übereinkünfte in gutem Glauben, ein intensiver politischer Dialog, ein bilateraler Austausch und die praktische sektorale Zusammenarbeit, die Teilnahme an regionalen Initiativen und das Maß an Verkehrskonnektivität zwischen den IPA-Begünstigten sowie zwischen diesen und den

EU-Mitgliedstaaten. Wir ersuchen die Kommission, diesen Faktoren gebührend Rechnung zu tragen, wenn es darum geht, die Fortschritte bei der Verwirklichung der spezifischen Ziele und thematischen Prioritäten der IPA-III-Verordnung zu bewerten und den IPA-III-Programmplanungsrahmen umzusetzen.

Erklärung Ungarns für das AStV- und das Ratsprotokoll

Die IPA-Finanzierung trägt zum Wohlstand der Bewerberländer und potenziellen Bewerberländer bei und schafft die Voraussetzungen für die Verbindung zwischen der EU und dem Westbalkan. Daher ist Ungarn dafür, dass die betreffenden Länder zeitnah Zugang zur IPA-Finanzierung erhalten.

Der Text der Verordnung ist durch die Einarbeitung einiger unserer Änderungsvorschläge verbessert worden. Was jedoch die Bezugnahmen auf die EU-Aktionspläne für die Gleichstellung und auf die einschlägigen Schlussfolgerungen des Rates in der IPA-Verordnung betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass der dritte Aktionsplan für die Gleichstellung (GAP III), den die Europäische Kommission und der Hohe Vertreter am 25. November 2020 angenommen haben, nicht von allen Mitgliedstaaten gebilligt wurde. Da der dritte Aktionsplan für die Gleichstellung auf einer Definition des Begriffs „Geschlecht“ beruht, die mit dem verfassungsrechtlichen Rahmen Ungarns unvereinbar ist und nicht von allen Mitgliedstaaten gebilligt wurde, wird sich Ungarn an der Umsetzung des GAP III nicht beteiligen. Bezugnahmen auf den GAP III und dessen sechs zentrale thematische Politikbereiche in der IPA-Verordnung verstehen sich vor diesem Hintergrund, und den daraus resultierenden Einschränkungen muss Rechnung getragen werden.

Ferner gibt es für den Begriff „Sexual- und Fortpflanzungsgesundheit und damit verbundene Rechte“ auf internationaler Ebene und auch innerhalb der Europäischen Union keine einvernehmliche Definition. Dieser Begriff wird von Ungarn im Rahmen der Agenda 2030, des Aktionsprogramms der ICPD sowie der Erklärung und der Aktionsplattform von Peking und im Einklang mit seinem innerstaatlichen Recht ausgelegt.

Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz, dem Primärrecht und den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Darüber hinaus ist die Gleichstellung von Frauen und Männern als Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Im Einklang mit diesen Werten und seinem innerstaatlichen Recht legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ als Bezugnahme auf das „biologische Geschlecht“ aus. Hinsichtlich der Indikatoren geht Ungarn also davon aus, dass diese, sofern relevant und sofern Daten verfügbar sind, „nach biologischem Geschlecht aufgeschlüsselt“ werden.

Erklärung Polens für das AStV-Protokoll

Polen bedauert, dass der auf EU-Ebene vereinbarte Wortlaut in Bezug auf den Begriff „Sexual- und Fortpflanzungsgesundheit und damit verbundene Rechte“ in letzter Minute geändert wurde, was der Transparenz des Verhandlungsprozesses abträglich ist. Daher sieht sich Polen gezwungen, seinen Standpunkt zum Thema „Sexual- und Fortpflanzungsgesundheit und damit verbundene Rechte“ erneut in dem Sinne zu bekräftigen, dass Polen weiterhin für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung aller Menschenrechte und für die umfassende und wirksame Umsetzung der Aktionsplattform von Peking und des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (ICPD) und nur in diesem Zusammenhang auch für die Sexual- und Fortpflanzungsgesundheit und damit verbundenen Rechte eintritt. Polen wird jedwede Änderung des vereinbarten EU-Standpunkts, der in den Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU in den VN-Menschenrechtsgremien im Jahr 2021 zum Ausdruck kommt, weiterhin ablehnen.

Gleichzeitig versteht Polen unter der „Gleichstellung der Geschlechter“ die „Gleichstellung von Frauen und Männern“ im Einklang mit den Artikeln 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union und unter „Geschlecht“ das „biologische Geschlecht“ im Einklang mit Artikel 10, Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 157 Absätze 2 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
